

WHISTEBLOWING-POLITIK

GELTUNGSBEREICH: EUROPÄISCHE UNION

(JULI 2023)

1. ZIELE UND ANWENDUNGSBEREICH

Diese Politik (im Folgenden "**Politik**") regelt das Verfahren zur Abgabe von Hinweisen im Rahmen des Hinweisgebersystems, den Umgang mit Meldungen sowie den Schutz des Hinweisgebers, möglicher Vermittler und/oder von mit dem Hinweisgeber verbundene Personen (siehe Abschnitt 2 für alle Definitionen der verwendeten Begriffe). Die Politik garantiert darüber hinaus die Grundsätze der Vertraulichkeit, des Schutzes der Anonymität und den Schutz vor Repressalien in Übereinstimmung mit den geltenden lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Vorschriften.

Die Bestimmungen dieser Politik berühren oder beschränken in keiner Weise das Recht oder die Pflicht (wie sie in den vor Ort geltenden Vorschriften definiert sein können), den zuständigen Regulierungs-, Aufsichts- oder Justizbehörden in den Ländern, in denen die Pirelli-Konzerngesellschaften tätig sind, sowie jeder anderen Stelle, die zu diesem Zweck von der örtlichen Gesetzgebung benannt wurde (siehe auch Abschnitt 5), und/oder jedem innerhalb der Pirelli-Gruppe eingerichtetem Kontrollorgan, Hinweis zu erstatten.

Diese Politik richtet sich an alle in Abschnitt 2 definierten Adressaten und gilt für alle Pirelli-Konzerngesellschaften (d.h. Pirelli & C. S.p.A. und ihre Konzerngesellschaften, im Folgenden "**Pirelli**" oder der "**Konzern**") mit Sitz in den **Ländern der Europäischen Union**, unbeschadet etwaiger spezifischer lokaler Gesetze, die den betreffenden Bereich regeln und damit in Konflikt stehen können.

2. DEFINITIONEN

"**Hinweise**" oder "**Meldungen**" im Sinne dieser Politik bedeuten die Übermittlung von Informationen über Verstöße nach dem in den folgenden Absätzen beschriebenen Verfahren.

Bei "**Verstößen**" handelt es sich um Handlungen oder Unterlassungen, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit oder in Verbindung damit von einer Person innerhalb von Pirelli, in ihrem Namen oder im Umgang mit Pirelli oder den Stakeholdern von Pirelli (einschließlich der Joint Ventures von Pirelli) begangen wurden, von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie eingetreten sind oder mit großer Wahrscheinlichkeit eintreten werden, einschließlich aller Versuche, solche Handlungen oder Unterlassungen zu verbergen, und die:

- a) einen Verstoß darstellen oder darstellen können, zu einem Verstoß anstiften oder das Ziel oder den Zweck der Politik vereiteln:
 - Gesetze und andere geltende Vorschriften auf allen Ebenen (lokal, regional, national, international), einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gemeinschaftsrechtsakte, die sich auf bestimmte Sektoren¹, die finanziellen Interessen der Europäischen Union und/oder den europäischen Binnenmarkt beziehen (vorbehaltlich spezifischer Beschränkungen, die in lokal geltenden Vorschriften festgelegt sind);

¹ Öffentliche Ausschreibungen, Dienstleistungen, Finanzinstitute, Abschlussprüfung und andere Versicherungsdienstleistungen, Finanzprodukte und -märkte, Verhinderung von Geldwäsche und der Finanzierung terroristischer Aktivitäten, Produktsicherheit und -konformität, Verkehr, Transport und Straßensicherheit, Umweltschutz, öffentliche Gesundheit, Verbraucherschutz, Schutz der Privatsphäre, Schutz personenbezogener Daten und Sicherheit von Computernetzen und -systemen sowie alle europäischen Rechtsakte oder nationalen Rechtsakte zur Umsetzung europäischer Rechtsakte, die im Anhang der Politik (EU) 2019/1937 (in ihrer jeweils geänderten und ergänzten Fassung) aufgeführt sind.

Personenbezogene Formulierungen sind im Kontext dieser Politik geschlechtsneutral zu betrachten.

- die Werte und Grundsätze, die im [Ethikkodex](#), im [Verhaltenskodex](#) und im [Anti-Korruptions-Compliance-Programm des Pirelli-Konzerns](#) festgelegt sind;
- die [Politiken und Verfahrensweisen des Konzerns](#)² (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Politik zu Menschenrechten, Diversity, Equity & Inclusion, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt sowie Biodiversität) und die Politik zum internen Kontrollsystem des Pirelli-Konzerns;
- die in den Pirelli-Konzerngesellschaften implementierten Organisations- und Managementmodelle (einschließlich, als Beispiel, der gemäß Artikel 6 des italienischen Gesetzesdekrets Nr. 231/2001 [implementierten Organisationsmodelle](#), die von Zeit zu Zeit geändert und ergänzt werden);

und/oder

- b) Pirelli, seinen Mitarbeitern und Dritten, wie z. B. Lieferanten, Kunden, Geschäftspartnern oder der externen Gemeinschaft in irgendeiner Weise Schaden zufügen oder zufügen könnten (z. B. in wirtschaftlicher, ökologischer, sicherheitstechnischer oder rufschädigender Hinsicht);

und/oder

- c) in den örtlich geltenden Vorschriften über Whistleblowing als relevant eingestuft werden.

Die "**Adressaten**" dieser Politik sind natürliche Personen, die direkt oder indirekt Informationen über Verstöße erhalten haben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- Angestellte³, Mitarbeiter⁴, Mitglieder der Konzernorgane⁵ und Aktionäre der Gruppe;
- Angestellte, Mitarbeiter, Mitglieder von Unternehmensorganen und Aktionäre von Kunden, Lieferanten, mittelbarer Lieferanten (einschließlich der gesamten Lieferkette) und anderen Geschäftspartnern (einschließlich Joint Ventures);
- Dritte, die mit den oben genannten Personen verbunden sind;
- lokale Gemeinschaften und Mitglieder von Organisationen der Zivilgesellschaft (z. B. NRO - Nicht-Regierungsorganisation);
- allgemeiner gesagt, alle Stakeholder des Konzerns.

Ein "**Hinweisgeber**" ist jede natürliche Person, die eine Meldung abgibt.

Die "**gemeldete Person**" ist der Urheber oder mutmaßliche Urheber des gemeldeten Verstoßes.

Der "**Whistleblowing-Manager**" ist die Abteilung oder die Person(en), die für die Bearbeitung der eingegangenen Meldung gemäß den in Abschnitt 4.1 festgelegten Kanälen zuständig ist/sind.

"**Vermittler**" sind natürliche Personen, die einen Hinweisgeber im Meldeverfahren unterstützen und mit diesem durch eine Arbeitsbeziehung verbunden sind.

"**Verbundene Personen**" sind natürliche Personen, die in einer persönlichen oder beruflichen Beziehung zum Hinweisgeber stehen.

Die Erweiterungen oder Einschränkungen des Rechtsschutzes für Hinweisgeber und andere verbundenen/unterstützenden Parteien (als Beispiel, aber nicht beschränkt auf: juristische Personen, die im Besitz der oben genannten Personen sind, oder juristische Personen, für die eine oben genannte Person arbeitet oder mit denen diese Person anderweitig beruflich verbunden ist) können je nach den vor Ort geltenden Vorschriften, ihrer Rolle und der Art des gemeldeten Verstoßes variieren.

² Für Meldungen über Datenschutzverstöße stellt Pirelli einen speziellen Meldekanal zur Verfügung, der an den Datenschutzbeauftragten gerichtet ist.

³ Für die Zwecke dieser Politik fallen auch ehemalige Angestellte und Bewerber unter die Definition von Angestellten.

⁴ Für die Zwecke dieser Politik werden "Mitarbeiter" definiert als: Berater, Praktikanten usw.

⁵ Einschließlich Mitglieder von Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorganen.

Personenbezogene Formulierungen sind im Kontext dieser Politik geschlechtsneutral zu betrachten.

3. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Pirelli verpflichtet sich, bei der Handhabung des Whistleblowing-Prozesses die folgenden allgemeinen Grundsätze zu beachten und verlangt, dass Hinweisgeber und andere beteiligte Personen diese Grundsätze im Rahmen ihrer Zuständigkeit einhalten:

- **Grundsatz der Vertraulichkeit:** Pirelli garantiert die Vertraulichkeit von Hinweisen und den darin enthaltenen Informationen, wie in Abschnitt 5 näher erläutert;
- **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:** Die Untersuchungen von Pirelli sind angemessen, notwendig und verhältnismäßig, um ihren Zweck zu erreichen;
- **Grundsatz der Unparteilichkeit:** Die Analyse und Verarbeitung der Hinweise erfolgen unparteilich, unabhängig von den Meinungen und Interessen der für die Bearbeitung der Hinweise zuständigen Personen;
- **Grundsatz von Treu und Glauben:** Der Schutz von Hinweisgebern (siehe Abschnitt 7) gilt auch in Fällen, in denen sich die Meldung als unbegründet erweist, sofern sie in gutem Glauben erfolgt ist (d. h. der Hinweisgeber hatte berechtigte Gründe zu glauben, dass die Informationen über die Verstöße zum Zeitpunkt der Meldung der Wahrheit entsprachen und in den Geltungsbereich der Politik fielen); kein Hinweisgeber darf sich auf diesen Schutz berufen, um eine Disziplinarstrafe gegen ihn zu vermeiden.

4. UMGANG MIT HINWEISEN

4.1 MELDEKANÄLE

Ein Hinweisgeber kann eine Meldung über die folgenden Kanäle abgeben (Kontaktdaten siehe Anhang):

- a) der **Konzern-Meldekanal:** Internal Audit ist für die Entgegennahme und Prüfung der Hinweise zuständig;
- b) der **spezielle Meldekanal für die Meldung von Verstößen, die die Funktion Internal Audit betreffen:** Die Meldungen werden von einer Abteilung und/oder Person bearbeitet, die autonom und unabhängig von der Funktion Internal Audit ist;
- c) die **festgelegten Meldekanäle auf Ebene der Konzerngesellschaften**, sofern dies durch die vor Ort geltenden Vorschriften vorgeschrieben ist⁶: Die zuständige Abteilung und/oder Person nimmt Meldungen entgegen und bearbeitet sie gemäß den vor Ort geltenden Vorschriften. Bei italienischen Unternehmen, die das "231"-Organisationsmodell anwenden, kann der Hinweisgeber außerdem eine Meldung an das zuständige Aufsichtsorgan ("Organismo di Vigilanza") richten, das die Meldungen entgegennimmt und bearbeitet.

Die Whistleblowing-Managern erhalten angemessene Anweisungen, sind unabhängig, verfügen über die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Fähigkeiten und behandeln die Hinweise mit der gebotenen Sorgfalt; sie können neben dem Prozessverantwortung für das Hinweisgebersystem auch andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen, sofern dies nicht zu einem Interessenkonflikt führt.

Jeder, der einen Hinweis, die in den Geltungsbereich dieser Politik fällt, **außerhalb der dafür vorgesehenen Kanäle** erhält, gleichgültig aus welchem Grund und auf welchem Weg, muss:

- 1) die Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen gewährleisten und sich verpflichten⁷, die Identität des Hinweisgebers, der gemeldeten Person oder jeder anderen im Hinweis erwähnten Person sowie alle Informationen, die ihre Identifizierung ermöglichen würden, weder direkt noch indirekt preiszugeben;

⁶ Unternehmen mit mehr als 249 Beschäftigten und möglicherweise weitere Unternehmen, die gemäß den lokal geltenden Vorschriften definiert sind.

⁷ Jede Verletzung der Vertraulichkeit wird gegebenenfalls zivil-, disziplinar- oder strafrechtlich geahndet.

Personenbezogene Formulierungen sind im Kontext dieser Politik geschlechtsneutral zu betrachten.

- 2) den Hinweisgeber anweisen, das in dieser Politik beschriebene Verfahren zur Einreichung von Hinweisen einzuhalten und/oder über die in dieser Politik vorgesehenen Kanäle weiterzuleiten;
- 3) alle mit dem Hinweis zusammenhängenden Informationen nach seiner Übermittlung zu löschen, sobald die Empfangsbestätigung des Whistleblowing-Managern vorliegt;
- 4) von einer unabhängigen Analyse und/oder weiteren Untersuchung absehen.

4.2 INHALT UND VORLAGE DER HINWEISE

Adressaten, die von Verstößen Kenntnis erlangen, werden ermutigt, Tatsachen, Ereignisse und damit zusammenhängende Umstände unverzüglich und in gutem Glauben zu melden, sofern sie hinreichende Gründe für die Annahme haben, dass diese Informationen der Wahrheit entsprechen.

Die Hinweise sollten so detailliert wie möglich sein, um nützliche und angemessene Informationen zu liefern, die eine effektive Überprüfung des Wahrheitsgehalts der gemeldeten Ereignisse ermöglichen. Wenn möglich und wenn dem Hinweisgeber bekannt, soll der Hinweis Folgendes enthalten:

- der Name des Hinweisgebers und relevante Kontaktinformationen für die weitere Kommunikation; allerdings können Hinweise auch anonym übermittelt werden; Pirelli stellt anonymen Hinweisgebern angemessene Mittel zur Verfügung, um ihre Hinweise zu überwachen und gleichzeitig ihre Anonymität zu wahren;
- eine detaillierte Beschreibung der Ereignisse (einschließlich Datum und Ort) und wie der Hinweisgeber davon erfahren hat;
- gegen welches Gesetz, welche interne Regelung usw. angeblich verstoßen wurde;
- den Namen und die Funktion der gemeldeten Person(en) oder Informationen zu ihrer Identifizierung;
- den Namen und die Rolle aller anderen Parteien, die sich auf die gemeldeten Ereignisse beziehen könnten;
- alle Dokumente oder sonstigen Elemente, die die gemeldeten Ereignisse belegen können.

Der Hinweis kann in mehreren Sprachen auf folgende Weise eingereicht werden:

- über die **Meldeplattform** <https://pirelli.integrityline.com> durch Auswahl des bevorzugten Kanals;
- über die **Telefon-Hotline**, die über die im Anhang aufgeführten Telefonnummern erreichbar ist, durch Auswahl des bevorzugten Kanals;
- per **E-Mail** an ethics@pirelli.com (für den Konzern-Meldekanal) oder an die anderen im Anhang aufgeführten E-Mail-Adressen;
- per **Post** an Pirelli & C. S.p.A. - Viale Piero e Alberto Pirelli, 25 - 20126 Mailand (MI), zu Händen des Leiters von Internal Audit (für den Konzern-Meldekanal) oder zu Händen des Whistleblowing-Managern für die Meldung von Verstößen, die die Funktion Internal Audit betreffen; oder an die einzelnen Konzerngesellschaften der Pirelli-Gruppe, zu Händen des örtlichen Whistleblowing-Managern oder des Aufsichtsorgans (für festgelegte Kanäle auf Ebene der Pirelli-Konzerngesellschaften, sofern vorhanden);
- auf ausdrücklichen Wunsch durch ein **persönliches Treffen mit dem Whistleblowing-Manager** (physisch oder virtuell), die innerhalb eines angemessenen Zeitraums (der möglicherweise durch die vor Ort geltenden Vorschriften festgelegt wird) stattfindet.

Je nach Fall wird der Hinweisgeber darüber informiert, dass die Dokumentation und/oder die Aufzeichnung⁸ (mit seinem Einverständnis) der Sitzung oder des Telefongesprächs aufbewahrt und gemäß den geltenden Gesetzen verarbeitet wird, wie ebenfalls in Abschnitt 8 angegeben.

⁸ Falls die Gespräche aufgezeichnet werden, ist eine vollständige und wortgetreue Abschrift zu erstellen, die der Hinweisgeber überprüfen, korrigieren und akzeptieren kann.

Personenbezogene Formulierungen sind im Kontext dieser Politik geschlechtsneutral zu betrachten.

Alle aufgeführten Kanäle sind so konzipiert und werden auf sichere Weise betrieben, dass der Zugang zu Informationen durch Unbefugte verhindert wird und die Identität des Hinweisgebers und anderer an der Untersuchung beteiligter Personen vertraulich bleibt.

4.3 ENTGEGENNAHME VON HINWEISEN

Wenn ein Hinweis eingeht, schickt der Whistleblowing-Manager innerhalb von sieben Tagen nach Eingang eine Mitteilung an den Hinweisgeber, in der er bestätigt, dass der Hinweis eingegangen ist und bearbeitet wird, es sei denn, es ist nicht möglich, mit dem Hinweisgeber Kontakt aufzunehmen, oder die Übermittlung der Mitteilung würde die Vertraulichkeit der Informationen gefährden.

4.4 ÜBERPRÜFUNG DER HINWEISE

Der Whistleblowing-Manager prüft den Hinweis, um festzustellen, ob er fundiert ist.

Zunächst führt er eine vorläufige Analyse durch, um festzustellen, ob es genügend Beweise für einen potenziellen oder tatsächlichen Verstoß gibt (die so genannte "Plausibilitätsprüfung"). Liegen solche Anhaltspunkte vor, wird dem Hinweis weiter nachgegangen. Andernfalls wird der Vorgang im Einklang mit den vor Ort geltenden Vorschriften zur Datenspeicherung abgeschlossen; der Hinweisgeber wird darüber informiert. Wenn der Hinweis nicht in den Geltungsbereich dieser Politik fällt, kann er an andere Kanäle oder andere Verfahren der Pirelli-Gruppe weitergeleitet werden.

Besteht die Möglichkeit, dass der im Hinweis enthaltene Sachverhalt eine Straftat darstellt, prüft der Whistleblowing-Manager in Absprache mit den anderen zuständigen Funktionsbereichen der Pirelli-Gruppe und dem Management der Gruppe, ob und wann die im Hinweis enthaltenen Informationen den zuständigen Justizbehörden gemeldet werden sollten, auch auf der Grundlage der vor Ort geltenden Vorschriften.

Der Whistleblowing-Manager ist dann für die Überprüfung des Hinweises und die Durchführung einer raschen und gründlichen Untersuchung verantwortlich, wobei die Grundsätze der Unparteilichkeit, Fairness, Verhältnismäßigkeit und Vertraulichkeit gegenüber dem Hinweisgeber, der gemeldeten Person und allen am Hinweis beteiligten Parteien zu beachten sind. Bei diesen Überprüfungen kann der Whistleblowing-Manager auf die Unterstützung der zuständigen Abteilungen der Pirelli-Gruppe und/oder spezialisierter externer Berater zurückgreifen, wobei die Vertraulichkeit der Informationen gewährleistet und so viele personenbezogene Daten wie möglich anonymisiert werden.

Während der Untersuchung kann der Whistleblowing-Manager den Hinweisgeber um weitere notwendige und angemessene Informationen bitten; der Hinweisgeber hat das Recht, die dem Whistleblowing-Manager zur Verfügung gestellten Informationen unter Beachtung des Grundsatzes von Treu und Glauben zu vervollständigen oder zu korrigieren (Pirelli behält sich das Recht vor, Maßnahmen zu ergreifen, um sich vor Hinweisgebern zu schützen, die wissentlich falsche Hinweise abgeben). Der Whistleblowing-Manager kann auch Interviews führen oder Informationen von anderen Personen anfordern, die Kenntnis von den gemeldeten Ereignissen haben könnten.

Den gemeldeten Personen wird das Recht auf Verteidigung im Rahmen der vor Ort geltenden Bestimmungen garantiert. Dies kann das Recht beinhalten, innerhalb einer angemessenen Frist (die unter Berücksichtigung des Risikos einer Beeinträchtigung der Untersuchung und/oder des Risikos der Vernichtung von Beweismaterial festzulegen ist) über den Eingang des Hinweises informiert zu werden, vom Whistleblowing-Manager angehört zu werden und Zugang zu den betreffenden Dokumenten zu erhalten (unbeschadet der Wahrung der Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers oder sonstiger Dritter, sofern diese nicht ausdrücklich zugestimmt haben) und über das Ergebnis der Untersuchung informiert zu werden. Die Unschuldsvermutung und die Ehre der gemeldeten Personen sind stets zu respektieren.

Die Überprüfungsphase muss innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Hinweises abgeschlossen sein (unbeschadet etwaiger örtlich geltender Vorschriften, die eine kürzere Frist vorsehen), es sei denn,

es liegen berechnigte Gründe vor. Ist die Untersuchung nicht innerhalb der oben genannten Frist abgeschlossen, wird der Hinweisgeber dennoch über den Stand der Untersuchung informiert, soweit dies technisch möglich ist.

4.5 ERGEBNIS DER ÜBERPRÜFUNG

Nach Abschluss der Überprüfungsphase erstellt der Whistleblowing-Manager einen Bericht, in dem die durchgeführte Untersuchung, die angewandten Methoden, die Ergebnisse der Plausibilitätsprüfung und/oder der Untersuchung, die gesammelten Belege sowie Empfehlungen für einen Aktionsplan zusammengefasst werden. Wenn das Verfahren abgeschlossen wird, werden die Gründe dafür angegeben.

Auf Grundlage der Ergebnisse wird der Bericht dann mit den Leitern der betroffenen Pirelli-Konzerngesellschaften und Abteilungen (auf Unternehmens-, Regions- und/oder Konzernebene) auf einer "Need-to-know"-Basis geteilt (einschließlich der Möglichkeit, eine anonymisierte Version des Dokuments zu teilen), um in Absprache mit den betreffenden Abteilungen einen Aktionsplan (falls erforderlich) und/oder andere zu ergreifende Maßnahmen (einschließlich möglicher Disziplinarmaßnahmen gegen Angestellte oder Mitarbeiter) festzulegen.

Der Hinweisgeber wird über das Ergebnis der Untersuchung und die geplanten Maßnahmen zur Behebung des im Hinweis aufgedeckten Verstoßes informiert, soweit dies technisch möglich ist und mit den vor Ort geltenden Vorschriften übereinstimmt.

Die Unterlagen zu jedem eingegangenen Hinweis werden, auch wenn die Untersuchung zu dem Schluss kommt, dass keine ausreichenden Beweise vorliegen, gemäß den Vertraulichkeitsanforderungen innerhalb des Zeitrahmens und in der Art und Weise aufbewahrt, wie es die örtlich geltenden Vorschriften vorsehen.

Mindestens alle sechs Monate legt der Funktionsbereich Internal Audit dem Audit, Risks, Sustainability and Corporate Governance Committee der Pirelli & C. S.p.A. und den lokalen gesetzlichen Kontroll- und Aufsichtsorganen (falls vorhanden) einen Bericht über die Anzahl und die Art der eingegangenen Hinweise sowie die Ergebnisse der durchgeführten Maßnahmen vor, wobei die Anonymität der betroffenen Personen gewährleistet wird.

Im Rahmen dieser Tätigkeit wird auch bewertet, ob das in dieser Politik beschriebene Verfahren wirksam ist und die festgelegten Ziele erreicht. Falls es Anzeichen für Veränderungen im betrieblichen Umfeld oder andere Elemente gibt, die sich negativ auf die Wirksamkeit des Hinweisgebersystems auswirken, wird Pirelli Änderungen am Verfahren selbst in Betracht ziehen.

5. EXTERNE MELDEKANÄLE UND ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE

Obwohl der Hinweisgeber ermutigt wird, seinen Hinweis intern einzureichen, erkennt Pirelli an, dass der Hinweisgeber das Recht hat, seinen Hinweis bei den zuständigen lokalen, regionalen, nationalen oder internationalen Behörden, Gremien oder Institutionen einzureichen, soweit dies nach den vor Ort geltenden Vorschriften zulässig ist. Es obliegt dem Hinweisgeber zu entscheiden, ob er einen Hinweis intern oder extern oder beides einreicht (z. B. wenn ein interner Hinweis nicht ordnungsgemäß bearbeitet wird, kann der Hinweisgeber die Angelegenheit anschließend an eine externe zuständige Stelle weiterleiten), wobei auch die lokal geltenden Vorschriften zu berücksichtigen sind. Eine nicht erschöpfende Liste externer zuständiger Stellen findet sich im Anhang.

Darüber hinaus können Verstöße öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nach den örtlich geltenden Vorschriften zulässig ist.

Externe Offenlegungen oder öffentliche Bekanntmachungen schränken den Schutz des Hinweisgebers im Sinne von Abschnitt 7 nicht ein, vorbehaltlich der vor Ort geltenden Vorschriften.

Personenbezogene Formulierungen sind im Kontext dieser Politik geschlechtsneutral zu betrachten.

6. VERTRAULICHKEIT

Um die Adressaten zu ermutigen, Verstöße umgehend zu melden, garantiert Pirelli die Vertraulichkeit jedes Hinweises und der darin enthaltenen Informationen, einschließlich der Identität des Hinweisgebers, der gemeldeten Person(en), der Vermittler und aller anderen beteiligten Personen. Ihre Identität wird niemandem außer dem Whistleblowing-Manager offengelegt, es sei denn, dies ist der Fall:

- a) Hinweisgeber haben ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben oder ihre Identität im Rahmen einer öffentlichen Bekanntmachung absichtlich preisgegeben;
- b) Die Offenlegung ist eine notwendige und verhältnismäßige Verpflichtung im Zusammenhang mit behördlichen Ermittlungen oder im Rahmen von Gerichtsverfahren gemäß den vor Ort geltenden Vorschriften. In diesem Fall muss der Hinweisgeber im Voraus informiert werden und eine schriftliche Erläuterung der Gründe für die Offenlegung erhalten, es sei denn, die Weitergabe dieser Informationen würde ein Gerichtsverfahren beeinträchtigen. Nach dieser Offenlegung hat der Hinweisgeber das Recht, schriftlich Einspruch zu erheben. Werden diese Einwände als unzureichend erachtet, ist die Offenlegung der Informationen zulässig.

In Hinweisen enthaltene Informationen, die Geschäftsgeheimnisse darstellen, dürfen nicht für andere Zwecke als zur Aufklärung des Hinweises verwendet oder offengelegt werden.

7. VERBOT VON REPRESSALIEN

Pirelli duldet keine Form von versuchter oder tatsächlicher Bedrohung, Vergeltung oder Diskriminierung von Hinweisgebern, Vermittlern, verbundenen Personen, gemeldeten Personen oder Personen, die bei der Untersuchung zur Feststellung der Gültigkeit eines Hinweises kooperiert haben (einschließlich der jeweiligen verbundenen Personen).

Pirelli ist bestrebt, die Auswirkungen von Repressalien gegen die oben genannten Personen (soweit möglich) zu beseitigen oder zu kompensieren. Pirelli behält sich das Recht vor, geeignete Maßnahmen gegen jeden zu ergreifen, der Repressalien gegen die oben genannten Personen ergreift oder androht, unbeschadet des Rechts der betroffenen Parteien, im Falle einer straf- oder zivilrechtlichen Haftung aufgrund der Unwahrheit der Angaben Rechtsschutz zu suchen.

Pirelli kann geeignete disziplinarische und/oder rechtliche Maßnahmen ergreifen, soweit dies nach den vor Ort geltenden Vorschriften zulässig ist, um seine Rechte, sein Vermögen und sein Image gegen Personen zu schützen, die in böser Absicht falsche, unbegründete oder opportunistische Meldungen gemacht haben und/oder mit dem alleinigen Ziel, die gemeldete Person oder andere an der Meldung beteiligte Parteien zu verleumden, zu diffamieren oder ihnen Schaden zuzufügen.

Im Falle von Hinweisen, die im Einklang mit dieser Politik erfolgen, und sofern die Handlung nicht nach den örtlich geltenden Vorschriften eine Straftat darstellt und der Hinweisgeber berechnete Gründe für die Annahme hat, dass der Hinweis notwendig ist, um den Gesetzesverstoß aufzudecken, wird der Hinweisgeber nicht haftbar gemacht, auch nicht zivilrechtlich oder verwaltungsrechtlich, wenn er Informationen über Verstöße erhält oder darauf zugreift, und er kann nicht wegen Verleumdung, Verletzung des Urheberrechts oder gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses oder von Datenschutzbestimmungen oder wegen der Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen haftbar gemacht werden.

8. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Die personenbezogenen Daten (einschließlich der Daten, die zu besonderen Kategorien gehören, wie z. B. rassische und ethnische Herkunft, religiöse und philosophische Überzeugungen, politische Meinungen, Mitgliedschaft in politischen Parteien oder Gewerkschaften, sowie personenbezogene Daten, die Auf-

schluss über Gesundheit und sexuelle Orientierung geben, Daten über etwaige Straftaten oder Verurteilungen) von Hinweisgebern und allen anderen beteiligten Personen, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Hinweisen erhoben werden, werden zur Erfüllung der durch die geltenden "Whistleblowing"-Gesetze auferlegten Verpflichtungen innerhalb der Grenzen und mit den in diesen Gesetzen vorgesehenen Garantien, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der geltenden Datenschutzvorschriften und in jedem Fall im Einklang mit den Bestimmungen der [Globalen Politik zum Schutz personenbezogener Daten der Gruppe](#) verarbeitet.

Personenbezogene Daten werden vom Whistleblowing-Manager (unbeschadet etwaiger spezifischer lokaler Vorschriften zu diesem Thema und möglicher Interessenkonflikte) ausschließlich zum Zweck der Durchführung der in dieser Politik festgelegten Verfahren verarbeitet.

Pirelli stellt den betroffenen Personen eine geeignete Datenschutzpolitik zur Verfügung, die dem für die Erstellung des Hinweises verwendeten Kanal entspricht.

Im Einklang mit den Grundsätzen des „Datenschutz durch Technikgestaltung“ und des „Schutzes der Privatsphäre durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen und Minimierung datenschutzrechtlicher Risiken“ hat Pirelli vertrauliche Kanäle für die Entgegennahme von (schriftlichen und mündlichen) Hinweisen eingerichtet und behandelt diese auf sichere Weise, wobei die Anonymität des Hinweisgebers und die Vertraulichkeit seiner Identität sowie der Identität aller beteiligten Dritten gewährleistet wird (mit Ausnahme notwendiger und verhältnismäßiger Verpflichtungen im Rahmen von Untersuchungen der zuständigen Behörden oder Gerichtsverfahren).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten beschränkt sich auf das, was für die ordnungsgemäße Bearbeitung des Hinweises unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist, und auf einen Zeitraum, der die in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Fristen nicht überschreitet. Nach Ablauf dieser Frist muss der Whistleblowing-Manager den Inhalt der Meldung anonymisieren.

Die Datenverarbeitungsvorgänge werden unter der Aufsicht des Whistleblowing-Manager an ordnungsgemäß befugte, unterwiesene und speziell für die Durchführung der Verfahren zur Meldung von Missständen geschulte Mitarbeiter, insbesondere im Hinblick auf Sicherheitsmaßnahmen und den Schutz der Vertraulichkeit der betroffenen Personen und der in den Meldungen enthaltenen Informationen, oder an externe Fachleute übertragen, wobei in diesem Fall angemessene vertragliche Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Die in den Hinweisen enthaltenen personenbezogenen Daten können vom Whistleblowing-Manager an die jeweils zuständigen Organe der Pirelli-Gruppe und internen Abteilungen sowie an die Justizbehörde und/oder jede andere zuständige Behörde oder an ordnungsgemäß befugte Dritte übermittelt werden, um die erforderlichen Verfahren einzuleiten, die als Folge des Hinweises einen angemessenen rechtlichen und/oder disziplinarischen Schutz gegen die gemeldete(n) Person(en) gewährleisten, wenn sich aus den gesammelten Elementen und den durchgeführten Überprüfungen ergibt, dass die ursprünglich gemeldeten Umstände begründet sind.

Die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen kann eingeschränkt werden, wenn dies erforderlich ist, um die uneingeschränkte Einhaltung der geltenden Vorschriften für die Meldung von Missständen zu gewährleisten und die Vertraulichkeit von Hinweisgebern und betroffenen Personen zu schützen.

Juli 2023

**AUDIT, RISKS, SUSTAINABILITY AND
CORPORATE GOVERNANCE COMMITTEE**
PIRELLI & C. S.P.A.

Personenbezogene Formulierungen sind im Kontext dieser Politik geschlechtsneutral zu betrachten.

ANLAGE

KONTAKTDATEN FÜR DAS EINREICHEN VON HINWEISEN

Online-Meldeplattform: <https://pirelli.integrityline.com>

Unternehmen	Land	E-Mail Adresse	Telefon-Hotline
Konzern-Meldekanal	Alle	ethics@pirelli.com	In Umsetzung (der Anhang wird aktualisiert, sobald die Telefonleitung aktiviert ist)
Pirelli & C. S.p.A.	Italien	ethics.p&c@pirelli.com	
Pirelli Tyre S.p.A.	Italien	ethics.ptyre@pirelli.com	
Pirelli Industrie Pneumatici S.r.l.	Italien	ethics.pip@pirelli.com	
Pirelli Deutschland GmbH	Deutschland	ethics.deutschland@pirelli.com	
Driver Reifen und KFZ-Technik GmbH	Deutschland	ethics.driverreifen@pirelli.com	
Pirelli Tyres Romania S.r.l.	Rumänien	ethics.romania@pirelli.com	
Dackia Aktiebolag	Schweden	ethics.dackia@pirelli.com	

EXTERNE MELDEKANÄLE

Land	Organisation	Website
Italien	Autorità Nazionale Anticorruzione ("ANAC")	www.anticorruzione.it/whistleblowing
Österreich	Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung ("BAK")	www.bak.gv.at
Belgien	Federal Ombudsman	www.federaalombudsman.be/reporting-breach-integrity
Frankreich	Défenseur des droits	www.defenseurdesdroits.fr
Deutschland	Bundesamt für Justiz ("BfJ")	www.bundesjustizamt.de
Griechenland	National Transparency Authority ("NTA")	aead.gr
Ungarn	Noch zu definieren	Noch zu definieren
Niederlande	Dutch Whistleblowers Authority (Huis voor Klokkenluiders)	www.huisvoorklokkenluiders.nl
Polen	Państwowa Inspekcja Pracy	www.pip.gov.pl
Rumänien	Agentia nationala de Integritate ("ANI")	www.integritate.eu
Slowakei	Noch zu definieren	Noch zu definieren
Spanien	Autoridad Independiente de Protección del Informante	www.antifrau.cat www.antifraucv.es
Schweden	Integritetsskyddsmyndigheten	www.imy.se/privatperson/utfora-arenden/vis-selblasning/

Personenbezogene Formulierungen sind im Kontext dieser Politik geschlechtsneutral zu betrachten.